

Welche rechtlichen Grundlagen der Begabungs- und Exzellenzförderung gibt es?

Die **erste gesetzliche Weichenstellung** für eine differenzierte Förderung von Begabungen passierte im **Schulorganisationsgesetz (SchOG) 1962**, wo es als zentrale Aufgabe der Schule definiert wurde, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend durch entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Seit damals wurden zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlässe verabschiedet, die Lehrer_innen dazu ermutigen sollen, aktiv Begabungs- und Exzellenzförderung durchzuführen.

- Seit 1974 haben besonders begabte Schüler_innen die Möglichkeit zum **Überspringen von Schulstufen**. Seit der Novellierung 2006 gilt dies auch für das Überspringen an den Nahtstellen zwischen den Schularten (SchUg §26).
- 1988 wurden **Freigegegenstände und unverbindliche Übungen**¹ explizit als Maßnahmen zur Förderung von besonders begabten und interessierten Schüler_innen gesetzlich verankert (SchOG §6).
- 1998 wurde der Paragraph „Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen“ (SchOG § 45) neu interpretiert, wodurch es begabten Schüler_innen möglich wurde, **Lehrveranstaltungen an Hochschulen während der Unterrichtszeit** zu besuchen.
- Der **Erlass „Besser Fördern“**, definiert die individuelle Förderung aller Schüler_innen als eine Grundvoraussetzung der Begabungs- und Exzellenzförderung und fordert von der Schule die Festlegung des Prinzips der **Differenzierung und Individualisierung** und eines standortbezogenen Förderkonzepts zur Förderung begabter Schüler_innen in einem pädagogischen Gesamtkonzept (BMUKK, 2005).
- Im September 2006 wurden die gesetzlichen **Bestimmungen zur vorzeitigen Einschulung** den Bedürfnissen besonders begabter Kinder angenähert, d.h. Kinder mit großem Entwicklungsvorsprung können bereits eingeschult werden, wenn sie bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden (Schulpflichtgesetz §7).
- Der Erlass „Initiative 25+: Individualisierung des Unterrichts“ im Jahr 2007 verdeutlichte noch einmal die **Bedeutung der Individualisierung** und stellte Persönlichkeit und Lernvoraussetzungen jeder Schülerin/jedes Schülers in den Mittelpunkt des Unterrichtsgeschehens (BMUKK, 2007).
- Im Jahr 2009 stellt der Grundsatzterlass „Ganzheitlich-kreative Lernkultur in den Schulen“ in einer Neuauflage die **Kreativitätsförderung** als unmittelbares Anliegen der Begabungsförderung und Potenzialentwicklung ins Zentrum des Unterrichts in einer begabungsfördernden und ganzheitlich-kreativen Lernkultur (BMUKK, 2009).
- Explizit der Begabtenförderung gewidmet ist der **„Grundsatzterlass zur Begabungs- und Begabtenförderung“**, der 2017 an alle Schulen Österreichs erging. Im Grundsatzterlass wird Begabungsförderung als ein wichtiges Bildungsanliegen des österreichischen Bildungssystems angeführt, da sie auf die Unterstützung, Förderung und Begleitung aller Schüler/innen bei der ganzheitlichen Entwicklung ihrer Person und ihrer Leistungspotenziale abzielt. Der Erlass geht von einem mehrdimensionalen Begabungsbegriff aus, in dem die Entfaltung der individuellen Leistungspotenziale in einem aktiven Lern- und Entwicklungsprozess in Wechselwirkung zwischen Person und sozialem Umfeld geschieht. (BMB, 2017).

Im Bereich der **Elementarpädagogik** erwähnen nur zwei österreichische Bundesländer, die Steiermark und Tirol, explizit den Begriff „Begabung“ in ihren Landesgesetzen der Kinderbildung und -betreuung. Der seit Herbst 2009 vorliegende einheitliche „Bundesländerübergreifende **BildungsRahmenPlan** für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“ (Charlotte Bühler Institut, 2009) nennt den

¹ *Freigegegenstände*: Unterrichtsgegenstände zu denen man sich am Beginn des Unterrichtsjahres anmeldet. Sie werden benotet, was jedoch keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe hat.

Unverbindliche Übungen: Unterrichtsgegenstände, für die man sich freiwillig anmeldet und die nicht benotet werden. Im Zeugnis wird keine Beurteilung abgegeben, sondern nur die Teilnahme vermerkt.

Begabungsbegriff an mehreren Stellen und verweist auch im Rahmen der Ausführungen zur Differenzierung, zu frühkindlichem Lernen und zur inklusiven Bildung auf die zentrale Bedeutung der Begabungsförderung.

Zusammenfassend sei gesagt, dass in Österreich bereits einige gesetzliche Regelungen Begabungs- und Exzellenzförderung ermöglichen. Diese positive Entwicklung gerade in den letzten Jahren sollte jedoch durch **weitere gesetzliche Verbesserungen** gesichert werden.

Literatur

- Bundesministerium für Bildung (2017). „Grundsatzlerlass zur Begabungs- und Begabtenförderung“. Rundschreiben Nr. 25/2017.*
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2005). Erlass Besser Fördern: Schülerinnen und Schüler individuell fördern und fordern. Rundschreiben Nr. 11/2005 (28. Juni 2005).*
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (2007). Erlass „Initiative „25+“: Individualisierung des Unterrichts“. Rundschreiben Nr. 9/2007 (19. Juni 2007).*
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (2009). Grundsatzlerlass „ganzheitlich-kreative Lernkultur in den Schulen“. Rundschreiben Nr. 15/2009 (14. August 2009).*
- Charlotte Bühler Institut im Auftrag der Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, Magistrat der Stadt Wien & Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (2009). Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. Wien: BMUKK.*
- Gesetz vom 24. November 1972 über das Kindergarten- und Hortwesen (Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz).*
- Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 2372000 (seit 22. Mai 2007 „Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“).*